



# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Februar 1993

Nummer 11

## Inhalt

### I.

#### **Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	28. 12. 1992	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums 67. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-AngestelitenTarifvertrages vom 4. November 1992 . . . . .	286
20310	28. 12. 1992	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag vom 4. November 1992 zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a und 1b zum BAT . . . . .	291
30310	28. 12. 1992	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 52 zum MTL II vom 4. November 1992 . . . . .	292
20318	28. 12. 1992	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 4. November 1992 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte . . . . .	295
20318	28. 12. 1992	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 4. November 1992 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder . . . . .	295
203304	28. 12. 1992	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 4. November 1992 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ange- stellte . . . . .	296
203314	28. 12. 1992	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 4. November 1992 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder . . . . .	297

20310

**I.**

**67. Tarifvertrag  
zur Änderung des  
Bundes-Angestelltentarifvertrages  
vom 4. November 1992**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4100 – 1.1 – IV 1 –  
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.20.01 – 1/92 –  
v. 28. 12. 1992

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310), geändert wird, geben wir bekannt:

**67. Tarifvertrag  
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages  
vom 4. November 1992**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits  
und\*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung des BAT**

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 66. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 24. April 1991, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „erfaßt wird oder diesen“ durch die Worte „oder dem BAT-O erfaßt wird oder einen dieser Tarifverträge“ und die Worte „der vorstehenden Sätze“ durch die Worte „des Absatzes 1“ ersetzt.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Unterabs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a werden die Worte „im Bereich der Bundesrepublik“ gestrichen.
    - bb) In Buchstabe c werden nach dem Wort „diesen“ die Worte „Tarifvertrag, den BAT-O“ eingefügt.
  - b) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
3. In § 23 a Satz 2 Nr. 3 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „BAT“ durch die Worte „BAT/BAT-O“ ersetzt.
4. § 23 b wird wie folgt geändert:
  - a) Abschnitt A erhält die folgende Fassung:  
**„A. Für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder:**

\* Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

- Hauptvorstand -
- diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
- Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL. NW. bekanntgegeben.

Soweit Tätigkeitsmerkmale (Fallgruppen) der Vergütungsordnung einen Aufstieg außerhalb des § 23 a (z. B. Bewährungsaufstieg, Tätigkeitsaufstieg) oder die Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage bzw. Zulage nach einer bestimmten Zeit einer Bewährung, Tätigkeit usw. vorsehen, gilt § 23 a Satz 2 Nr. 6 Buchst. b und c entsprechend.“

- b) In Abschnitt B Satz 1 werden nach den Wörtern „(z. B. Bewährungsaufstieg, Tätigkeitsaufstieg)“ die Worte „oder die Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage bzw. Zulage nach einer bestimmten Zeit einer Bewährung, Tätigkeit usw.“ eingefügt.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt A in der für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung wird in der Protokollnotiz Nr. 1 zu Absatz 6 in Buchstabe b das Wort „BAT“ durch die Worte „BAT/BAT-O“ ersetzt.

- b) Abschnitt A Abs. 3 in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

- aa) In Unterabsatz 2 werden

- nach den Wörtern „dieser Tarifvertrag“ die Worte „oder der BAT-O“.
- in Buchstabe a Doppelbuchst. aa nach den Wörtern „nach diesem Abschnitt“ die Worte „oder nach § 27 Abschn. A BAT-O in der für den Bereich der VKA geltenden Fassung“.
- in Buchstabe a Doppelbuchst. bb nach den Wörtern „dieses Tarifvertrages“ die Worte „oder des BAT-O“ und nach den Wörtern „in der“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

- bb) In Unterabsatz 3 werden die Worte „Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G)“ durch die Worte „BMT-G/BMT-G-O“ und das Wort „BMT-G“ durch die Worte „BMT-G/BMT-G-O“ ersetzt.

- c) In Abschnitt B Abs. 3 Unterabs. 2 werden nach den Wörtern „dieser Tarifvertrag“ die Worte „oder der BAT-O“ eingefügt.

6. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 4 werden die Worte „Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 bis 3 AVG, § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG“ durch die Worte „eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

- b) Unterabsatz 5 Buchst. b wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird gestrichen.

- bb) Satz 2 (neu) erhält die folgende Fassung:

- „Überzahlte Krankenbezüge und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1.“

7. In § 41 Abs. 1 werden die Buchstaben b und c durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:  
 ..b) die Abkömmlinge des Angestellten“

8. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 4 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb wird das Wort „BAT“ durch die Worte „BAT/BAT-O“ ersetzt.

- b) In Nr. 5 Satz 2 werden die Worte „eines vorgezogenen oder flexiblen Altersruhegeldes“ durch die Worte „einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres“ ersetzt.

9. In § 51 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

10. In § 53 Abs. 3 werden im Klammerzusatz nach den Wörtern „Satz 4“ die Worte „und ohne die nach § 72 Abschn. A Ziff. I berücksichtigten Zeiten“ eingefügt.

## 11. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „infolge Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Unterabsatz 1 werden
    - in Satz 4 die Worte „Rente auf Zeit (§ 53 AVG, § 1276 RVO, § 72 RKG)“ durch die Worte „befristete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“,
    - in Satz 5 das Wort „Zeitrente“ durch die Worte „befristete Rente“ ersetzt.
  - bb) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 AVG, § 1248 Abs. 1 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG“ durch die Worte „Altersrente nach § 36 oder § 37 SGB VI“ ersetzt.
  - c) In der Protokollnotiz zu Absatz 1 und 2 werden die Worte „Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG eine Rente auf Zeit“ durch die Worte „berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI eine befristete Rente“ ersetzt.
  - d) Es wird die folgende Übergangsvorschrift angefügt:  
**„Übergangsvorschrift:**  
Einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit steht eine Rente wegen Invalidität (Artikel 2 §§ 7, 45 RÜG) gleich.“

## 12. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „von diesem Tarifvertrag erfaßten Arbeitgebern oder“ durch die Worte „von diesem Tarifvertrag oder vom BAT-O erfaßten Arbeitgebern oder bei“ ersetzt und nach den Worten „diesen Tarifvertrag“ die Worte „... den BAT-O“ eingefügt.
- b) Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe d wird nach dem Wort „Ausbildungsverhältnis“ ein Komma eingefügt.
  - bb) Der folgende Buchstabe e wird eingefügt:  
„e) im räumlichen Geltungsbereich des BAT-O vor dem 1. Januar 1991“

## 13. § 72 erhält die folgende Fassung:

„§ 72  
**Übergangsregelungen**

A.

Für die Zeiten, die vor dem 3. Oktober 1990 im Beitragsgebiet zurückgelegt worden sind, gilt folgendes:

I.

**Zu § 19:**

Für die Bereiche des Bundes und des Landes Berlin gilt folgendes:

1. Als Übernahme im Sinne des § 19 Abs. 2 gilt auch die Überführung von Einrichtungen nach Artikel 13 des Einigungsvertrages.
2. Ist infolge des Beitritts der DDR der frühere Arbeitgeber weggefallen, ohne daß eine Überführung nach Artikel 13 des Einigungsvertrages erfolgt ist, gelten als Beschäftigungszeit nach Maßgabe des § 19 Abs. 1
  - a) für Angestellte des Bundes  
Zeiten der Tätigkeit bei zentralen Staatsorganen und ihren nachgeordneten Einrichtungen oder sonstigen Einrichtungen oder Betrieben, soweit der Bund deren Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche derselben ganz oder überwiegend übernommen hat,
  - b) für Angestellte des Landes Berlin  
Zeiten der Tätigkeit bei zentralen oder örtlichen Staatsorganen und ihren nachgeordneten Einrichtungen oder sonstigen Einrichtungen oder Betrieben, soweit

Betrieben, soweit das Land deren Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche derselben ganz oder überwiegend übernommen hat.

## 3. Von der Berücksichtigung als Beschäftigungszeit sind ausgeschlossen

- a) Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (einschließlich der Verpflichtung zu informeller/inoffizieller Mitarbeit),
  - b) Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der DDR,
  - c) Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen wurden war.
- Die Übertragung der Tätigkeit aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe wird insbesondere vermutet, wenn der Angestellte
- aa) vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der SED, dem FDGB, der FDJ oder einer vergleichbar systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte,
  - bb) als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt (Oberbürgermeister) oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war,
  - cc) hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder
  - dd) Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.

Der Angestellte kann die Vermutung widerlegen.  
Von der Berücksichtigung als Beschäftigungszeit ausgeschlossen sind auch die Zeiten, die vor einer Tätigkeit im Sinne der Buchstaben a bis c zurückgelegt worden sind.

II.

**Zu § 20:**

1. Nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 und 3 werden als Dienstzeit auch berücksichtigt Zeiten der Tätigkeit bei zentralen oder örtlichen Staatsorganen und ihren nachgeordneten Einrichtungen oder sonstigen Einrichtungen oder Betrieben, deren Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche derselben ein Arbeitgeber, der unter den BAT-O fällt, ganz oder überwiegend übernommen hat, und Zeiten einer Tätigkeit bei der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post.
2. Den Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr stehen Zeiten des Grundwehrdienstes in der NVA (einschließlich Baueinheiten) sowie Zeiten in den Kasernierten Einheiten der Volkspolizei und der Transportpolizei, soweit sie der Ableistung des Grundwehrdienstes entsprachen, gleich.
3. Die Anrechnung von Zeiten, die nach § 20 Abs. 4 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung berücksichtigt worden sind, bleibt unberührt.
4. Die Nrn. 1 bis 3 gelten nicht für Zeiten, die nach Ziffer I Nr. 3 oder einer entsprechenden Regelung nicht anzurechnen wären.

III.

**Zu § 27 Abschn. A für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder:**

Sind für den Angestellten Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 nach Ziffer I als Beschäftigungszeit oder nach Ziffer II als Dienstzeit berücksichtigt, gilt

1. als Tag der Einstellung (§ 27 Abschn. A Abs. 2) der Beginn der ununterbrochenen Beschäftigungszeit,
2. als Tätigkeit im öffentlichen Dienst (§ 27 Abschn. A Abs. 6) die berücksichtigte Dienstzeit.

## B.

Für die Berücksichtigung von vor dem 1. Juli 1991 im Beitragsgebiet zurückgelegten Zeiten bei der Anwendung der Anlagen 1a und 1b gilt folgendes:

Sofern in Tätigkeitsmerkmalen Bewährungszeiten, Tätigkeitszeiten, Zeiten einer Berufsausübung usw. gefordert werden, werden diejenigen nach § 19 und Abschnitt A Ziff. I als Beschäftigungszeit und diejenigen nach § 20 – soweit sie nicht gleichzeitig Beschäftigungszeit sind – und Abschnitt A Ziff. II als Dienstzeit anerkannten Zeiten so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wären, wenn Abschnitt VI und die Anlagen 1a und 1b im Beitragsgebiet gegolten hätten. Soweit Tätigkeitsmerkmale die Anrechnung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages zurückgelegter Zeiten zulassen, werden solche Zeiten berücksichtigt, wenn sie nach Satz 1 zu berücksichtigen wären, wenn sie im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages zurückgelegt worden wären.“

14. In Nr. 9a Abs. 2 Buchst. a SR 2e I werden die Worte „Buchst. f“ durch die Worte „Satz 1 Buchst. a“ ersetzt.
15. In Nr. 6 Abs. 2 Buchst. a SR 2h werden die Worte „Buchst. f“ durch die Worte „Satz 1 Buchst. a“ ersetzt.
16. Nr. 1 SR 2k wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Unterabs. 2 werden das Wort „Klimatechniker,“ gestrichen und nach dem Wort „Orchesterwarte,“ die folgenden Worte eingefügt:  
„staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen (Bund/TdL) bzw. Nr. 6 der Bemerkung (VKA) zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“
  - b) Die Protokollnotizen Nrn. 1 und 2 werden gestrichen.
17. Nr. 6 SR 2n wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Buchst. a werden die Worte „Buchst. f“ durch die Worte „Satz 1 Buchst. a“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „Altersruhegeld nach § 25 Abs. 3 AVG“ durch die Worte „Altersrente nach § 39 SGB VI“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „das Altersruhegeld“ durch die Worte „die Altersrente“ ersetzt.
18. Nr. 6 SR 2u erhält die folgende Fassung:  
„Nr. 6

**Zur Anlage 1a – Allgemeine Vergütungsordnung –**

(1)

**A. Für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

Verkehrsmeister, Fahrmeister und Stellwerksmeister erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 8 v. H. der Grundvergütung der Vergütungsgruppe VIb Stufe 4 nach dem jeweiligen im Bereich der VKA geltenden Vergütungstarifvertrag, wenn und solange sie wie Arbeiter im Fahrdienst dienstplanmäßig unregelmäßige Dienste (unterschiedlicher Beginn und unterschiedliches Ende der täglichen Arbeitszeit, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, geteilte Dienste) leisten.

Verkehrsmeister, Fahrmeister und Stellwerksmeister, die einen Anspruch auf eine Zulage nach Unterabsatz 1 haben, erhalten keine Wechselschicht- oder Schichtzulage (Nr. 4 Abs. 3).

Verkehrsmeister, Fahrmeister und Stellwerksmeister, die keinen Anspruch auf eine Zulage nach Unterabsatz 1 haben, erhalten keine Wechselschicht- oder Schichtzulage (Nr. 4 Abs. 3).

selschicht- oder Schichtzulage (Nr. 4 Abs. 3) haben, erhalten eine Zulage von 3 v. H. der Grundvergütung der Vergütungsgruppe VIb Stufe 4 nach dem jeweiligen im Bereich der VKA geltenden Vergütungstarifvertrag, solange sie Anspruch auf eine Wechselschicht- oder Schichtzulage haben.

**B. Für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:**

Verkehrsmeister und Fahrmeister erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 8 v. H. der Grundvergütung der Vergütungsgruppe VIb Stufe 4, wenn und solange sie wie Arbeiter im Fahrdienst dienstplanmäßig unregelmäßige Dienste (unterschiedlicher Beginn und unterschiedliches Ende der täglichen Arbeitszeit, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, geteilte Dienste) leisten.

Verkehrsmeister und Fahrmeister, die einen Anspruch auf eine Zulage nach Unterabsatz 1 haben, erhalten keine Wechselschicht- oder Schichtzulage (Nr. 4 Abs. 3).

Verkehrsmeister und Fahrmeister, die keinen Anspruch auf eine Zulage nach Unterabsatz 1, jedoch einen Anspruch auf eine Wechselschicht- oder Schichtzulage (Nr. 4 Abs. 3) haben, erhalten eine Zulage von 3 v. H. der Grundvergütung der Vergütungsgruppe VIb Stufe 4, solange sie Anspruch auf eine Wechselschicht- oder Schichtzulage haben.

(2) Verkehrsmeister und Fahrmeister, deren Dienst geteilt ist, erhalten eine Entschädigung von 2,- DM bei einmaliger und von 4,- DM bei mehrmaliger Teilung.“

19. In Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a SR 2x werden die Worte „Buchst. f“ durch die Worte „Satz 1 Buchst. a“ ersetzt.

## § 2 Übergangsvorschrift

Für den Angestellten, der am 31. Dezember 1991 schon und am 1. Januar 1992 noch in einem unter den BAT fallenden Arbeitsverhältnis gestanden hat, gilt § 72 – mit Ausnahme des Abschnitts A Ziff. II Nr. 3 – BAT in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung **nur dann**, wenn der Angestellte bis spätestens 30. Juni 1993 Zeiten nachweist, die aufgrund dieser Vorschrift zusätzlich auf die Beschäftigungszeit bzw. Dienstzeit anzurechnen sind.

## § 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

- a) § 1 Nrn. 16 und 18 mit Wirkung vom 1. November 1991.
- b) § 1 Nr. 6 Buchst. b am 1. Januar 1993.

## B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Mit dem Tarifvertrag, der im wesentlichen am 1. Januar 1992 in Kraft getreten ist, wird insbesondere die Berücksichtigung von Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 in der ehemaligen DDR bei der Festsetzung der Beschäftigungszeit (§ 72 Abschn. A Ziff. I), der Dienstzeit (§ 72 Abschn. A Ziff. II), der Festsetzung der Lebensaltersstufe für die Grundvergütung (§ 72 Abschn. A Ziff. III) bzw. von Zeiten vor dem 1. Juli 1991 im Beitragsgebiet in den Anlagen 1a und 1b zum BAT (§ 72 Abschn. B) für das Tarifgebiet West geregelt. Darüber hinaus sind aus dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 und des Renten-Überleitungsgesetzes notwendige Anpassungen vorgenommen worden.
2. Die Durchführungsbestimmungen zum BAT, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 24. 4. 1961 – SMBI. NW. 20310 –, werden mit besonderem Runderlaß an die geänderte Rechtslage angepaßt.

Zur Anwendung der am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Übergangsregelungen des § 72 BAT (§ 1 Nr. 13 des Tarifvertrages) sowie zu den Auswirkungen der am 1. Januar 1993 in Kraft tretenden Änderung des

§ 37 Abs. 2 BAT (§ 1 Nr. 6 des Tarifvertrages) wird jedoch vorab auf folgendes hingewiesen:

## 2.1 Zu § 72 Abschnitt A Ziff. I

Abschnitt A Ziff. I gilt im TdL-Bereich nur für die Angestellten des Landes Berlin. Die Regelungen über den Ausschluß bestimmter Zeiten (Stasi, Grenztruppen, Systemnähe) in Ziffer I Nr. 3 sind allerdings durch die Bezugnahme der Regelung in Abschnitt A Ziff. II Nr. 4 auf die Regelung in Abschnitt A Ziff. I Nr. 3 auch für die übrigen Länder von Bedeutung.

## Zu den Regelungen in Abschnitt A Ziff. I Nr. 3

### Zu Buchstabe a

Unter den Begriff „Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS)“ fallen alle hauptamtlichen Tätigkeiten sowie alle Zeiten, während derer eine Verpflichtung zu informeller/inoffizieller Mitarbeit bestand. Dies bedeutet, daß Zeiten einer Tätigkeit z. B. in einer Verwaltungsbehörde oder einem Krankenhaus dann nicht anzurechnen sind, wenn der Mitarbeiter zugleich für das MfS/AfNS tätig war. Auf die nähere Ausgestaltung dieser Tätigkeit für das MfS/AfNS (inoffizieller Mitarbeiter, Offiziere in besonderem Einsatz o.ä.) kommt es nicht an. Ausreichend für den Ausschluß von Zeiten ist bereits die Verpflichtung zur Tätigkeit für das MfS/AfNS. Unerheblich ist, ob es tatsächlich zu einem Tätigwerden gekommen ist. Damit sind auch sog. Perspektivagenten selbst dann erfaßt, wenn sie nicht aktiviert worden sind. Nicht erforderlich ist, daß eine schriftliche Vereinbarung über die Tätigkeit oder eine schriftliche Verpflichtungserklärung vorliegt.

Wurden lediglich auf Anfrage des MfS/AfNS von dem Mitarbeiter eines anderen Staatsorganes im Rahmen seiner Dienstpflichten Unterlagen herausgegeben, stellt dies keine Tätigkeit für das MfS/AfNS dar. Wenn Anhaltspunkte für eine frühere Tätigkeit für das MfS/AfNS vorliegen, empfiehlt es sich, eine entsprechende Anfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR („Gauk-Behörde“) zu stellen, da der Nachweis über das Vorliegen des Ausschlußtatbestandes vor allem durch eine Auskunft dieser Behörde zu erbringen sein wird, die dann zur Personalakte zu nehmen ist.

Der Tarifvertrag regelt nicht, unter welchen Voraussetzungen eine Tätigkeit für das MfS/AfNS als beendet angesehen werden kann. Es sind Fälle bekannt geworden, in denen eine Tätigkeit als inoffizieller Mitarbeiter viele Jahre zurückliegt oder in denen zwar eine Verpflichtungserklärung unterschrieben wurde, es jedoch nicht zu einer weiteren Tätigkeit für das MfS/AfNS gekommen ist. Eine allgemein gültige Regel für diese Fälle läßt sich nicht aufstellen. Es kann nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles entschieden werden, bis zu welchem Zeitpunkt eine Tätigkeit für das MfS/AfNS unterstellt werden muß. In der Regel wird davon ausgegangen werden können, daß 5 Jahre nach dem letzten konkreten Tätigwerden für das MfS/AfNS die Tätigkeit als beendet angesehen werden kann und spätere Zeiten einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach den tarifvertraglichen Regelungen berücksichtigt werden können. Entscheidend ist ausschließlich das letztmalige Tätigwerden. Unterbrechungen der Tätigkeit für das MfS/AfNS sind unbeachtlich, auch wenn sie länger als 5 Jahre dauernten. Liegt lediglich eine Verpflichtungserklärung vor und ist es nie zu einem konkreten Tätigwerden gekommen, dürfte in der Regel ebenfalls nach Ablauf von 5 Jahren von einer Beendigung auszugehen sein.

Das Wachregiment „Feliks Dzierzynski“ war Teil des MfS/AfNS; die Übergangsvorschrift ist deshalb auch hier zu beachten.

### Zu Buchstabe b

Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind Zeiten jeglicher Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der DDR. Dabei ist es unerheblich, in welchem Dienstverhältnis diese Zeit verbracht wurde. Es kommt allein auf die organisatorische Zugehörigkeit zu den Grenztruppen an. Zeiten als Zivilbeschäftigte bei den Grenztruppen werden nicht erfaßt.

Eine Differenzierung nach dem Einsatzgebiet (Grenze zur Bundesrepublik einerseits, zu Polen und zur Tschechoslowakei andererseits) ist nicht vorgesehen.

Die Übergangsvorschrift ist auch hinsichtlich der Vorgängereinrichtung der Grenztruppen (NVA-Grenze, Grenzpolizei) anwendbar.

Der Wortlaut der Vorschrift läßt eine Ausnahme bei Personen, die im Rahmen der Wehrpflicht zu den Grenztruppen eingezogen wurden, nicht zu.

### Zu Buchstabe c

Buchstaben a und b knüpfen an die Tätigkeit in bestimmten, vergleichsweise eindeutig abgrenzbaren Bereichen bzw. an die ebenso eindeutige Tätigkeit für das MfS/AfNS an. Im Gegensatz dazu werden nach Buchstabe c Zeiten in allen Bereichen der Verwaltung dann von einer Berücksichtigung ausgeschlossen, wenn diese Tätigkeit aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen worden ist. Erforderlich ist also, daß im Einzelfall eine kausale Verknüpfung zwischen der Systemnähe und der Übertragung einer bestimmten Tätigkeit vorliegt. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Angestellter unter mehreren gleich geeigneten Bewerbern wegen seiner Systemnähe bei einer „Beförderung“ bevorzugt wurde. Dies gilt auch für Tätigkeiten, die auf Tätigkeiten aufbauen, wenn diese aufgrund der kausalen Verknüpfung zur Systemnähe übertragen worden sind.

Für die Frage, ob eine Tätigkeit aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen wurde, stellt der Tarifvertrag eine Reihe von Vermutungen auf. Sind die Voraussetzungen einer der in den Doppelbuchstaben aa bis dd aufgeführten Vermutungsregelungen erfüllt, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß eine solche Systemnähe vorliegt. Allerdings entbindet diese Vermutung nicht vollständig von der Verpflichtung, etwaige besondere Umstände des Einzelfalles in die Entscheidung einzubeziehen. So kann die persönliche Systemnähe dann unschädlich sein, wenn sie sich nicht in beruflichen Vorteilen ausdrückt (z. B. wenn der Angestellte wegen seiner besseren fachlichen Qualifikation gefördert wurde oder wenn trotz Systemnähe keine höherwertige oder sonst vorteilhafte Tätigkeit übertragen wurde). Im Regelfall liegt es beim Angestellten, die Vermutung zu entkräften. So kann er z. B. durch Vorlage von fachlichen Beurteilungen oder auch durch Auskünfte Dritter glaubhaft machen, daß die Übertragung einer bestimmten Tätigkeit eben nicht aufgrund der Systemnähe erfolgte.

Die Aufzählung in den Doppelbuchstaben aa bis dd ist nicht abschließend. Liegen die Voraussetzungen der Vermutungsregelung nicht vor, kann gleichwohl eine Berücksichtigung als Beschäftigungszeit ausscheiden, wenn im Einzelfall die Tätigkeit aufgrund besonderer Systemnähe übertragen worden ist. Die in Buchstabe c Satz 1 getroffene Regelung kann insoweit weitergehender sein als die in den Doppelbuchstaben aa bis dd aufgestellten Vermutungen.

## Zu den Vermutungstatbeständen im einzelnen:

### Zu aa)

Die Übertragung einer Tätigkeit aufgrund besonderer persönlicher Systemnähe wird vermutet, wenn der Angestellte entweder zum Zeitpunkt der Übertragung oder auch zuvor eine hervorgehobene Funktion in bestimmten, das Herrschaftssystem in besonderer Weise unterstützenden Organisationen hatte. In diesen Fällen wird durch die Vermutung unterstellt, daß sachfremde Erwägungen in die Personalentscheidung eingeflossen sind. Wurde die Funktion nur in einem zurückliegenden Zeitraum wahrgenommen, sollte einzelfallbezogen geprüft werden, ob noch ein Zusammenhang mit der Übertragung der Tätigkeit besteht. Neben einem evtl. zeitlichen Abstand werden hier insbesondere auch die Gründe für das Ausscheiden aus der Funktion einzubeziehen sein.

Ausdrücklich aufgeführt werden SED, FDGB und FDJ als die eigentlichen, das System stützenden Organisationen. Für andere Parteien und Organisationen gilt die Vermutungsregelung nur dann, wenn es sich um eine der SED oder den o. a. Organisationen vergleich-

bar systemunterstützende Partei oder Organisation handelte.

Erfäßt werden alle hauptamtlichen Funktionäre, von den ehrenamtlichen nur diejenigen, die eine hervorgehobene Funktion innehatten. Für die Abgrenzung, welche Funktionen hervorgehoben sind, kommen verschiedene Kriterien in Betracht, die ggf. insgesamt zu bewerten sind.

Unzweifelhaft hervorgehoben sind jedenfalls die Positionen, die zur sog. Nomenklatur gehörten. Unabhängig von dieser Nomenklatur wird die Organisationsebene eine Rolle spielen. So dürften ehrenamtliche Funktionen auf zentraler oder bezirklicher Ebene stets hervorgehoben gewesen sein. Daneben liegt es nahe, nach der mit der Funktion verbundenen Aufgabe zu differenzieren.

Ist die Aufgabe überwiegend ideologisch geprägt (z. B. Leiter oder Schulungsfunktion), dürfte sie auch hervorgehoben sein. Umgekehrt wird dies eher zu verneinen sein, wenn es sich um vergleichsweise wertneutrale Funktionen handelt, die überwiegend Dienstleistungscharakter haben (z. B. Kassierer auf unterer Ebene oder Organisator von betrieblichen Veranstaltungen wie Ausflügen oder Sportfesten).

Zu bb)

Anders als in Doppelbuchstabe aa knüpft die Vermutung hier nicht an die Tätigkeit in bestimmten systemunterstützenden Organisationen, sondern an die Position in der Hierarchie des Staates an. Die Regelung sieht eine nach der Verwaltungsebene abgestufte Einbeziehung der Führungskräfte vor. Unter mittleren und oberen Führungskräften in zentralen Staatsorganen ist die Ebene vom Abteilungsleiter bzw. Leiter eines Bereiches an aufwärts oder vergleichbarer Funktionen zu verstehen. Beim Rat eines Bezirkes sind lediglich die oberen Führungskräfte, d. h. die Mitglieder der Räte (Wahlfunktionäre) erfaßt, auf der nächsten niedrigeren Ebene die Vorsitzenden des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt (Oberbürgermeister). Nicht unter die Vermutung fallen andere haupt- und ehrenamtliche Bürgermeister, es sei denn, daß die Übertragung aufgrund persönlicher Systemnähe erfolgt ist (vgl. vorstehenden Doppelbuchstaben aa). Vergleichbare andere Funktionen sind solche mit ähnlicher Führungsverantwortung.

Zu cc)

Hauptamtlich Lehrende sind solche an Schulen von Parteien und Organisationen, und zwar der Lehrinrichtungen, die das Recht hatten, ein Zeugnis über den Abschluß einer Hoch- oder Fachschule bzw. ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis zu erteilen sowie höhere wissenschaftliche Grade zu verleihen. Dazu gehören insbesondere die Akademie für Gesellschaftswissenschaften und das Institut für Marxismus-Leninismus beim Zentralkomitee der SED.

Sofern die Parteien oder Organisationen, die von Doppelbuchstabe aa erfaßt werden, über Bildungseinrichtungen verfügt haben (z. B. Partei- und Gewerkschaftsschulen), ist die Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten als hauptamtlich Lehrender bei einer dieser Einrichtungen ausgeschlossen. Eine hauptamtliche Tätigkeit liegt nicht vor, wenn nur gelegentlich Schulungen abgehalten wurden.

Zu dd)

Anders als bei den übrigen in Doppelbuchstabe cc aufgeführten Bildungseinrichtungen sind alle Absolventen der Akademie für Staat und Recht oder vergleichbarer Bildungseinrichtungen von der Vermutung erfaßt. Wegen der besonderen Systemnähe genügt hier bereits der Abschluß an dieser Akademie für die Annahme, daß jegliche spätere Übertragung von beruflichen Tätigkeiten hierauf zurückzuführen ist. Vergleichbare Bildungseinrichtungen i. S. des Buchstabens dd sind z. B. die Vorläufer der Akademie für Staat und Recht.

## 2.2 Zu § 72 Abschnitt A Ziff. II

Die Regelung in Nr. 1 erfaßt Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 bei einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes der ehemaligen DDR. Dabei ist der Begriff des öffentlichen Dienstes der ehemaligen DDR dadurch umschrieben worden, daß die Tarifvertragsparteien auf die Tätigkeit bei „zentralen oder örtlichen Staatsorganisationen und ihren nachgeordneten Einrichtungen oder sonstigen Einrichtungen oder Betrieben“ abgestellt haben, deren Aufgaben bzw. Aufgabenbereich ein Arbeitgeber, der jetzt unter den BAT-O fällt, ganz oder überwiegend übernommen hat. Die Deutsche Reichsbahn und die Deutsche Post sind besonders genannt, weil diese Arbeitgeber nicht unter den BAT-O fallen, sondern eigene Tarifverträge abgeschlossen haben.

Die Worte „nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 und 3“ stellen sicher, daß die die Dienstzeit vernichtenden oder verkürzenden Tatbestände (z. B. Unterbrechung der Tätigkeit, Wechsel von Teilzeit- in Vollzeitbeschäftigung usw.) auch hier gelten.

Nach Nr. 2 werden Zeiten des Grundwehrdienstes in der NVA (einschließlich Baueinheiten) mit der vollen Dauer dieses Dienstes berücksichtigt. Zeiten in den Kasernierten Einheiten der Volkspolizei und Transportpolizei, soweit sie der Ableistung des Grundwehrdienstes entsprachen, werden längstens mit der Dauer des Grundwehrdienstes in der NVA angerechnet. Die anzurechnende Zeit richtet sich nach der Dauer des Grundwehrdienstes entsprechend den DDR-Vorschriften. Sie betrug gemäß § 21 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. der DDR I Nr. 1 S. 2) und § 29 Abs. 1 des Wehrdienstgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. der DDR I Nr. 12 S. 221) 18 Monate.

Die Anrechnungsmöglichkeit erfaßt jedoch nicht Zeiten als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat. Ferner sind Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der DDR ausgeschlossen; dies gilt auch, soweit der Grundwehrdienst dort abgeleistet wurde (vgl. dazu Ziffer I Nr. 3 Buchst. b i. V. mit Ziffer II Nr. 4).

Die in Nr. 3 vereinbarte Regelung gilt auch dann, wenn der Angestellte keinen Antrag nach § 2 des 67. Änderungstarifvertrages zum BAT stellt. Der Angestellte hat die Möglichkeit, bisher noch nicht angerechnete Zeiten geltend zu machen. Entsprechendes gilt (aufgrund einer Absprache zwischen den Tarifvertragsparteien) in den Fällen, in denen in der Zeit vom 1. 1. 1992 bis zur Bekanntgabe des 67. Änderungstarifvertrages nach § 20 Abs. 4 in der bis zum 31. 12. 1991 geltenden Fassung berücksichtigungsfähige Zeiten angerechnet worden sind.

Für die Anrechnung von Zeiten nach Nrn. 1 bis 3 muß aufgrund der Nr. 4 geprüft werden, ob der Anrechnung Gründe entgegenstehen, wie sie in Ziffer I Nr. 3 genannt sind.

## 2.3 Zu § 72 Abschnitt A Ziff. III

Die Regelung gilt nur für Angestellte, die unter die Anlage 1a zum BAT fallen und nur für Zeiten in der ehemaligen DDR vor dem 3. Oktober 1990. Für Zeiten im Beitrittsgebiet ab dem 3. Oktober 1990 gilt § 27 Abschn. A Abs. 6 i. V. mit der Protokollnotiz hierzu unmittelbar.

Die Anwendung der Regelung in Ziffer III setzt voraus, daß Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 nach Ziffer I als Beschäftigungszeit oder nach Ziffer II als Dienstzeit berücksichtigt worden sind. Ziffer III Nr. 1 knüpft an die Beschäftigungszeit an und ist daher nur für Angestellte des Bundes und des Landes Berlin einschließlich. Als Tag der Einstellung im Sinne des § 27 Abschn. A Abs. 2 gilt der Tag des Beginns der ununterbrochenen (vgl. dazu Protokollnotiz Nr. 2 zu § 27 Abschn. A Abs. 6) Beschäftigungszeit.

Ist die Beschäftigungszeit unterbrochen oder wurden weitere Zeiten als Dienstzeit berücksichtigt, ist nach Ziffer III Nr. 2 zu verfahren.

### Beispiel 1

Angestellter A, geboren am 12. Juli 1944, ist am 1. April 1990 beim Land NRW in Vergütungsgruppe Vb eingestellt worden. Er war in der Zeit vom 1. Oktober 1980 bis 31. März 1990 bei der Stadt Leipzig beschäftigt, ihm wurde dort wegen Personalabbau gekündigt (unschädliches Ausscheiden). Der Angestellte beantragt die Berücksichtigung dieser Zeit als Dienstzeit. Das Land NRW hatte von der Möglichkeit des § 20 Abs. 4 in diesem

Fall keinen Gebrauch gemacht. Der Angestellte befindet sich seit dem 1. Juli 1991 in der Lebensaltersstufe nach vollendetem 39. Lebensjahr.

Die bei der Stadt Leipzig zurückgelegten Zeiten sind – wenn Ausschließungsgründe nach Ziffer I Nr. 3 in Verbindung mit Ziffer II Nr. 4 nicht bestehen – zusätzlich als Dienstzeit anzurechnen. Bei Einstellung am 1. Oktober 1980 hätte ihm die Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 33. Lebensjahr zugestanden. Er wäre zum 1. Juli 1981 usw. alle zwei Jahre in die jeweils nächsthöhere Lebensaltersstufe aufgestiegen und hätte am 1. Juli 1991 die Lebensaltersstufe nach vollendetem 45. Lebensjahr (Endgrundvergütung) erreicht. Dem Angestellten steht daher ab 1. Januar 1992, dem Inkrafttreten des § 72, die Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 45. Lebensjahr (Endgrundvergütung) zu.

#### **Beispiel 2**

Angestellter B, geboren am 15. Mai 1952, wird seit dem 1. Februar 1988 bei einer Dienststelle des Landes NRW mit nach Vergütungsgruppe Vc bewerteten Tätigkeiten beschäftigt. Er war in der Zeit vom 1. April 1981 bis zu seinem unschädlichen Ausscheiden am 31. Juli 1987 bei einer Einrichtung der ehemaligen DDR tätig, deren Aufgaben am 3. Oktober 1990 vom Bund übernommen worden sind. Der Angestellte beantragt die Berücksichtigung dieser Zeit als Dienstzeit gemäß Ziffer II.

Da der Angestellte zum Zeitpunkt seiner Einstellung beim Land NRW bereits das 35. Lebensjahr vollendet hatte, war er zum 1. Februar 1988 in die Lebensaltersstufe nach vollendetem 33. Lebensjahr eingestuft worden und am 1. Mai 1989 in die Lebensaltersstufe nach vollendetem 35. Lebensjahr sowie am 1. Mai 1991 in die Lebensaltersstufe nach vollendetem 37. Lebensjahr aufgestiegen.

Die bei der vom Bund übernommenen Einrichtung zurückgelegten Zeiten sind – wenn Ausschließungsgründe nach Ziffer I Nr. 3 in Verbindung mit Ziffer II Nr. 4 nicht bestehen – zusätzlich als Dienstzeit anzurechnen. Bei seinem Ausscheiden am 31. Juli 1987 hätte dem Angestellten die Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 35. Lebensjahr zugestanden. Er hätte daher nach § 27 Abschn. A Abs. 6 Unterabs. 2 am 1. Februar 1988 – weil günstiger – die Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 35. Lebensjahr beanspruchen können. Jeweils vom Beginn des Monats, in dem ein ungerades Lebensjahr vollendet wird (Mai 1989, Mai 1991), hätte er die Grundvergütung der jeweils nächsthöheren Lebensaltersstufe erhalten. Dem Angestellten steht am 1. Januar 1992, dem Inkrafttreten des § 72, die Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 39. Lebensjahr zu.

Da § 72 nur unter der Voraussetzung des § 2 des 67. Änderungstarifvertrages zum BAT gilt, ist bei Angestellten, deren Vorzeiten bereits nach § 20 Abs. 4 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung berücksichtigt worden sind, auch für eine Neufestsetzung der Lebensaltersstufen der Grundvergütung ein Antrag erforderlich.

#### **2.4 Zu § 72 Abschnitt B**

Abschnitt B betrifft die Berücksichtigung von Zeiten im Beitragsgebiet bei der Anwendung der Anlagen 1a und 1b zum BAT. Zeitlich gilt dieser Abschnitt für vor dem 1. Juli 1991 im Beitragsgebiet zurückgelegte Zeiten. Zeiten im Beitragsgebiet ab dem 1. Juli 1991 sind bei einer Einstellung im Geltungsbereich des BAT unmittelbar nach den §§ 22 bis 24 und der Vergütungsordnung zu beurteilen. Die Anwendung des Abschnitts B setzt grundsätzlich voraus, daß Zeiten, die sich bei der Höhergruppierung oder der Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage auswirken sollen, zuvor nach § 20 und Abschnitt A Ziff. II als Dienstzeit berücksichtigt worden sind. Abschnitt A Ziff. II ist im Hinblick auf Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 genannt, während § 20 nur für Zeiten zwischen dem 2. Oktober 1990 und 1. Juli 1991 in Betracht kommen kann.

Ist eine Berücksichtigung nach den vorgenannten Vorschriften nicht möglich, scheidet die Anwendung des Abschnitts B aus. Eine Ausnahme von dem Erfordernis der vorherigen Anrechnung als Dienstzeit gilt allerdings dann, wenn Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung die Anrechnung außerhalb des Geltungsbereichs des BAT zurückgelegter Zeiten zulassen (Satz 3 des Abschnitts B). Dies gilt z. B. für Ärzte, die nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit (auch außerhalb des öffentlichen Dienstes) in die Vergütungsgruppe Ib aufsteigen können. Auch hier sind allerdings etwaige Ausschließungsgründe nach Abschnitt A Ziff. I Nr. 3 zu beachten.

Die nach § 20 sowie nach Abschnitt A Ziff. II anerkannten Zeiten sind nicht in jedem Fall in vollem Umfang auch bei der Anwendung der Vergütungsordnung anzurechnen. Sie sind vielmehr so zu berücksichtigen, wie sie zu berücksichtigen gewesen wären, wenn die §§ 22 bis 24 und die Vergütungsordnung des BAT bereits vor dem 1. Juli 1991 gegolten hätten. Es bestehen keine Bedenken, wenn für die Prüfung der vor dem 1. Juli 1991 im Beitragsgebiet zurückgelegten Zeiten die Anlagen 1a und 1b zum BAT in der am 1. Juli 1991 geltenden Fassung – aber unter Berücksichtigung etwaiger späterer Änderungen (einschl. Übergangsvorschriften) – zugrundegelegt werden.

Hinsichtlich der Berücksichtigung von bereits nach § 20 Abs. 4 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung angerechneten Zeiten bei der Eingruppierung gelten die Ausführungen in Nr. 2.3 (zu Abschnitt A Ziff. III) letzter Satz entsprechend.

Auch bei Zeiten, die nicht im öffentlichen Dienst verbracht sein müssen, ist zu prüfen, ob einer der Ausschlußtatbestände des Abschnitts A Ziff. I Nr. 3 vorliegt.

#### **2.5 Zu § 37 Abs. 2**

Die Streichung des Satzes 2 aus Unterabsatz 5 Buchst. b steht im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes. Nach § 94 SGB VI werden auf eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ab 1. Januar 1992 jegliche Krankenbezüge angerechnet, die über den Tag des Rentenbeginns hinaus gezahlt werden. Die bisherige Regelung des § 61 AVG, nach der Krankenbezüge während der ersten zwei Monate nach Rentenbeginn anrechnungsfrei blieben, besteht nicht mehr. Die Tarifvertragsparteien haben deshalb festgelegt, daß Krankenbezüge künftig nicht mehr über den Zeitpunkt des Beginns einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente hinaus zustehen. Diese tarifliche Änderung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Sie gilt von diesem Zeitpunkt an auch in den Fällen, in denen die Rente nach dem 1. November 1992 begonnen hat.

– MBl. NW. 1993 S. 286.

#### **20310**

#### **Tarifvertrag vom 4. November 1992 zur Änderung und Ergänzung der Anlagen 1a und 1b zum BAT**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –  
B 4100 – 4.55 – IV 1 - u. d. Innenministeriums –  
II A 2-7.22.01-15/92 –  
v. 28.12.1992

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Anlagen 1a und 1b zum Bundes-Angestelltenttarifvertrag (BAT) vom 23. 2. 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310), geändert werden, geben wir bekannt:

#### **Tarifvertrag vom 4. November 1992 zur Änderung der Anlagen 1a und 1b zum Bundes-Angestelltenttarifvertrag (BAT)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern.

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,  
und\*) einerseits  
wird folgendes vereinbart:  
andererseits

zum BAT zur Berücksichtigung von Bildungsabschlüssen, Prüfungen und Befähigungsnachweisen in der ehemaligen DDR gezogen. Wegen der Berücksichtigung von vor dem 1. Juli 1991 im Beitragsgebiet zurückgelegten Zeiten vgl. die Durchführungshinweise in Abschnitt B Nr. 2.4 d. Gem. RdErl. v. 28. 12. 1992 (MBI. NW. 1993 S. 286), mit dem der 67. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 4. November 1992 bekanntgegeben worden ist.

– MBl. NW. 1993 S. 291.

### § 1

#### Änderung der Anlagen 1a und 1b zum BAT

- (1) Den Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der zuletzt durch § 1 des Tarifvertrages zur Änderung der Anlage 1a zum BAT (Rettungssanitäter, Rettungsassistenten) vom 30. September 1992 geänderten Anlage 1a zum BAT in der für den Bereich des Bundes und den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung wird die folgende Nr. 9 angefügt:
- „9. Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.“

- (2) Der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen der zuletzt durch § 2 des Tarifvertrages zur Änderung der Anlage 1a zum BAT (Rettungssanitäter, Rettungsassistenten) vom 30. September 1992 geänderten Anlage 1a zum BAT in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung wird die folgende Nr. 9 angefügt:

„Nr. 9

Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.“

- (3) Den Vorbemerkungen zu den Abschnitten A und B der zuletzt durch § 4 des Tarifvertrages zur Änderung der Anlage 1a zum BAT vom 24. April 1991 geänderten Anlage 1b zum BAT wird die folgende Nr. 6 angefügt:

- „6. Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.“

### § 2

#### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

### B.

Mit dem Tarifvertrag haben die Tarifvertragsparteien die notwendigen Folgerungen für die Anlagen 1a und 1b

- \*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
– Hauptvorstand –,  
diese zugleich handelnd für die  
Gewerkschaft der Polizei.  
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft.  
– Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und  
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst  
– Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)  
– Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)  
– Marburger Bund (MB)  
Der Abschluss von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

### 20310

#### Änderungstarifvertrag Nr. 52 zum MTL II vom 4. November 1992

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4200 – 2.1 – IV 1 –  
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.30.02 – 1/92 –  
v. 28. 12. 1992

### A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Mantel tarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 13. 3. 1964 SMBI. NW. 20310 →) geändert worden ist, geben wir bekannt:

#### Änderungstarifvertrag Nr. 52 zum MTL II vom 4. November 1992

##### Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes.

und

einerseits

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr  
– Hauptvorstand –,

diese zugleich handelnd für die  
– Gewerkschaft der Polizei,  
– Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

### § 1 Änderung des MTL II

Der Mantel tarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 51 zum MTL II vom 24. April 1991, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden nach den Worten „von diesem Tarifvertrag“ die Worte „dem MTArb-O“ eingefügt.
2. In § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „dienstplanmäßigen“ die Worte „bzw. betriebsüblichen“ eingefügt.
3. § 29 a wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „Wechsel schicht- und Schichtzuschläge“ durch die Worte „Wechselschicht- und Schichtzulagen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 werden die Worte „einen Wechsel schichtzuschlag“ durch die Worte „eine Wechsel schichtzulage“ ersetzt.
  - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Unterabsatz 1 werden die Worte „einen Schichtzuschlag“ durch die Worte „eine Schichtzulage“ ersetzt.
    - bb) In Unterabsatz 2 werden die Worte „Der Schichtzuschlag“ durch die Worte „Die Schicht zulage“ ersetzt.
  - d) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:
    - (4) Bei der Berechnung der Zeitzuschläge (§ 27 Abs. 1) und des Sterbegeldes (§ 47 Abs. 3) bleiben

- die Wechselschicht- und Schichtzulagen unberücksichtigt.“
4. In § 31 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Haus-“ gestrichen.
5. § 40 wird wie folgt geändert:
- In Nr. 3 Satz 2 Buchst. bb werden nach den Worten „die diesen Tarifvertrag“ die Worte „den MTArb-O“ eingefügt.
  - In Nr. 4 Satz 2 werden die Worte „eines vorgezogenen oder flexiblen Altersruhegeldes“ durch die Worte „einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres“ ersetzt.
6. § 41 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden jeweils nach den Worten „§ 34 Abs. 1“ die Worte „Unterabs. 1 Satz 1“ und nach den Worten „§ 30 Abs. 2“ die Worte „Unterabs. 1“ eingefügt.
  - Die Protokollnotiz wird gestrichen.
7. § 42 wird wie folgt geändert:
- Absatz 5 Satz 2 Buchst. a erhält die folgende Fassung:  
„a) der Arbeiter eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.“
  - Absatz 10 Unterabs. 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:  
„Überzahlter Krankengeldzuschuß und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1.“
  - Es wird die folgende Übergangsvorschrift angefügt:  
**„Übergangsvorschrift zu Absatz 5 Satz 2 Buchst. a:**  
Einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) steht eine Rente wegen Invalidität (Artikel 2 §§ 7, 45 RÜG) gleich.“
8. In § 47 Abs. 1 werden die Buchstaben b und c durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:  
„b) die Abkömmlinge des Arbeiters“
9. § 48 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - In Unterabsatz 1 werden in Buchstabe e das Komma durch das Wort „und“ und in Buchstabe d nach dem Klammerzusatz das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und der Buchstabe e gestrichen.
    - In Unterabsatz 2 Satz 1 und in Unterabsatz 3 werden jeweils die Worte „Buchst. a bis e“ durch die Worte „Buchst. a bis d“ ersetzt.
  - In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „und der Wechselschicht- und Schichtzuschläge (§§ 29, 29 a)“ durch den Klammerzusatz „(§ 29)“ ersetzt.
10. § 54 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 3 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
  - In Absatz 2 werden nach dem Wort „Urlaubslohn“ die Worte „ggf. zuzüglich des Sozialzuschlags“ eingefügt.
11. In § 57 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 6)“ gestrichen.
12. § 62 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält die folgende Fassung:  
**„Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“**
  - Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - In Unterabsatz 1 werden
      - in Satz 4 die Worte „Rente auf Zeit (§ 1276 RVO, § 53 AVG, § 72 RKG)“ durch die Worte „befristete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ und
      - in Satz 5 das Wort „Zeitrente“ durch die Worte „befristete Rente“ ersetzt.
    - In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG“ durch die Worte „Altersrente nach § 36 oder § 37 SGB VI“ ersetzt.
    - Es wird die folgende Übergangsvorschrift angefügt:  
**„Übergangsvorschrift:**  
Einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit steht eine Rente wegen Invalidität (Artikel 2 §§ 7, 45 RÜG) gleich.“
13. § 74 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Abschnitt I und erhält die folgende Abschnittsüberschrift:  
**„I.  
Zu diesem Tarifvertrag:“**
  - Es wird der folgende Abschnitt II angefügt:  
**„II.  
Zu § 45:“**  
Für Zeiten, die vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt worden sind, gilt folgendes:
    - Nach Maßgabe des § 45 Abs. 2 und 3 werden als Jubiläumszeit auch berücksichtigt Zeiten der Tätigkeit bei zentralen oder örtlichen Staatsorganen und ihren nachgeordneten Einrichtungen oder sonstigen Einrichtungen oder Betrieben.
      - die auf einen Arbeitgeber, der unter den MTArb-O oder dem BMT-G-O fällt, nach Artikel 13 des Einigungsvertrages überführt worden sind.  
oder
      - deren Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche der selben ein Arbeitgeber, der unter den MTArb-O oder den BMT-G-O fällt, ganz oder überwiegend übernommen hat.  
und Zeiten einer Tätigkeit bei der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post, es sei denn, daß diese Zeiten nach Nr. 3 oder einer entsprechenden Regelung nicht anzurechnen wären.
    - Den Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr stehen Zeiten des Grundwehrdienstes in der NVA (einschließlich Baueinheiten) sowie Zeiten in den Kasernierten Einheiten der Volkspolizei und der Transportpolizei, soweit sie der Ableistung des Grundwehrdienstes entsprachen, gleich.
    - Von der Berücksichtigung als Jubiläumszeit sind ausgeschlossen:
      - Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (einschließlich der Verpflichtung zu informeller/inoffizieller Mitarbeit).
      - Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der DDR.
      - Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen worden war.  
Die Übertragung der Tätigkeit aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe wird insbesondere vermutet, wenn der Arbeiter
        - vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der SED, dem FDGB, der FDJ oder einer vergleichbar systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte.
        - als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt (Oberbürger-

- meister) oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war.
- cc) hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder
- dd) Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.
- Der Arbeiter kann die Vermutung widerlegen. Von der Berücksichtigung als Jubiläumszeit ausgeschlossen sind auch die Zeiten, die vor einer Tätigkeit im Sinne der Buchstaben a bis c zurückgelegt worden sind.
4. Die Anrechnung von Zeiten, die nach § 7 Abs. 4 in der bis zum 31. März 1991 geltenden Fassung berücksichtigt worden sind, bleiben unberührt.“
14. In Nr. 13 Abs. 3 Satz 2 SR 2b werden der Betrag „0,15 DM“ durch den Betrag „0,18 DM“, der Betrag „0,19 DM“ durch den Betrag „0,23 DM“, der Betrag „0,23 DM“ durch den Betrag „0,28 DM“ und der Betrag „0,31 DM“ durch den Betrag „0,38 DM“ ersetzt.
15. In Nr. 10 Abs. 2 Satz 2 SR 2c werden der Betrag „0,15 DM“ durch den Betrag „0,18 DM“, der Betrag „0,19 DM“ durch den Betrag „0,23 DM“, der Betrag „0,23 DM“ durch den Betrag „0,28 DM“ und der Betrag „0,31 DM“ durch den Betrag „0,38 DM“ ersetzt.
16. Die SR 2g werden wie folgt geändert:
- In Nr. 5 Abs. 2 Buchst. f und Abs. 3 Buchst. f werden jeweils die Worte „Wechselschicht- und Schichtzuschläge“ durch die Worte „Wechselschicht- und Schichtzulagen“ ersetzt.
  - Nr. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
      - In Buchstabe b wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
      - In Buchstabe c wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
      - Buchstabe d wird gestrichen.
    - In Unterabsatz 2 Satz 1 und in Unterabsatz 3 werden jeweils die Worte „Buchst. a bis d“ durch die Worte „Buchst. a bis c“ ersetzt.
17. In Nr. 4 SR 2k wird der Buchstabe c gestrichen.
18. Nr. 2 SR 2m wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Buchst. a werden die Worte „Buchst. f“ durch die Worte „Satz 1 Buchst. a“ ersetzt.
  - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 werden die Worte „Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 RVO“ durch die Worte „Altersrente nach § 39 SGB VI“ ersetzt.
    - In Satz 2 werden die Worte „das Altersruhegeld“ durch die Worte „die Altersrente“ ersetzt.

## § 2

### **Änderung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II**

In Nr. 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 24. April 1991, wird nach dem Unterabsatz 2 der folgende Unterabsatz eingefügt:

„Facharbeiter mit einem im Beitragsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren bzw. mit einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingereiht.“

### **Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder**

In § 3 Satz 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder vom 9. Februar 1978, zuletzt geändert durch § 4 des Änderungstarifvertrages Nr. 51 zum MTL II vom 24. April 1991, werden die Worte „Wechselschicht- und Schichtzuschläge“ durch die Worte „Wechselschicht- und Schichtzulagen“ ersetzt.

### **Übergangsvorschrift zu § 45 MTL II**

Bei dem Arbeiter, der am 31. Dezember 1991 schon und am 1. Januar 1992 noch in einem unter den MTL II fallenden Arbeitsverhältnis gestanden hat, gilt § 74 Abschn. II MTL II in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung, wenn er bis zum 30. Juni 1993 nachweist, daß aufgrund dieser Vorschrift zusätzliche Jubiläumszeiten anrechenbar sind.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft. Abweichend hiervon treten § 1 Nrn. 14 und 15 mit Wirkung vom 1. November 1992 in Kraft.

### B.

Die Durchführungsbestimmungen zum MTL II, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 1. 4. 1964 – SMBI, NW. 20310 –, werden mit besonderem Runderlaß an die geänderte Rechtslage angepaßt.

Zur Anwendung der am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Regelungen in § 74 Abschnitt II wird vorab auf folgendes hingewiesen:

Da der MTL II bei solchen Vorschriften, in denen auf eine bestimmte Dauer der Beschäftigung abgestellt wird, in der Regel auf die Beschäftigungszeit, also die Zeit bei demselben Arbeitgeber, zurückgreift (vgl. z. B. § 24 Abs. 1, §§ 37, 42, 57, 58, 66 MTL II, ferner Vorbemerkung Nr. 5 Abschnitt B zum Lohngruppenverzeichnis), kann sich eine im Beitragsgebiet zurückgelegte Zeit hier nicht auswirken.

Eine Ausnahme bildet lediglich § 45 MTL II. Hierzu haben die Tarifvertragsparteien in § 74 Abschnitt II Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten, die vor dem 3. Oktober 1990 im Beitragsgebiet zurückgelegt wurden sind, aufgenommen.

Für den Arbeiter, der am 31. Dezember 1991 schon und am 1. Januar 1992 noch in einem dem MTL II unterfallenden Arbeitsverhältnis gestanden hat, gilt die Vorschrift des § 74 Abschnitt II **nur auf Antrag** und nur dann, wenn der Arbeiter bis spätestens 30. Juni 1993 die erforderlichen Nachweise erbracht hat (vgl. § 4 des Änderungstarifvertrages Nr. 52 zum MTL II).

Die Regelungen in § 74 Abschnitt II Nrn. 1, 2 und 3 entsprechen denen in § 72 Abschnitt A Ziffer I und Ziffer II Nrn. 1 und 2 BAT; auf die Ausführungen hierzu in Abschnitt B Nrn. 2.1 und 2.2 des Gem. RdErl. v. 28. 12. 1992 – MBL, NW. 1993 S. 286 – betreffend den 61. Tarifvertrag zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages vom 4. November 1992 wird deshalb verwiesen.

Nach § 74 Abschnitt II Nr. 4 bleiben dem Arbeiter Zeiten, die nach § 7 Abs. 4 in der bis zum 31. März 1991 geltenden Fassung berücksichtigt worden sind, erhalten. es sei denn, daß sich im Einzelfall nachträglich – aufgrund einer Antragstellung gem. § 4 des Änderungstarifvertrages Nr. 52 zum MTL II oder auf andere Weise – herausstellt, daß Tatbestände im Sinne des § 74 Abschnitt II Nr. 3 vorliegen.

Unbeschadet der nach § 7 Abs. 4 in der bis zum 31. März 1991 geltenden Fassung bereits berücksichtigte Zeiten kann der Arbeiter weitere, bisher noch nicht berücksichtigte Zeiten innerhalb der von den Tarifvertragsparteien gesetzten Frist (30. Juni 1993) nachweisen.

Darüber hinaus sind aus dem Inkrafttreten des Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – SGB VI – und des Rentenübergleitungsgesetzes notwendige Anpassungen vorgenommen worden.

– MBl. NW. 1993 S. 292.

**20318**

**Änderungstarifvertrag Nr. 2  
vom 4. November 1992  
zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz  
für Angestellte**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4159 – 1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.72.04 – 1/92 – v. 28. 12. 1992

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. Januar 1987, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 30. 1. 1989 (SMBL. NW. 20318), geändert wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 2  
vom 4. November 1992  
zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz  
für Angestellte**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits  
und\*) andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung des Tarifvertrages über den  
Rationalisierungsschutz für Angestellte**

Der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. Januar 1987, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 24. April 1991, wird wie folgt geändert:

1. In der Protokollnotiz zu § 3 Abs. 4 werden in Buchstabe b nach dem Wort „BAT“ die Worte „den BAT-O“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 werden die Worte „(§ 19 BAT)“ durch die Worte „(§ 19 BAT ohne die nach § 72 Abschn. A Ziff. I BAT berücksichtigten Zeiten)“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Unterabs. 1 bis 3 werden jeweils die Worte „(§ 19 BAT)“ durch die Worte „(§ 19 BAT ohne die nach § 72 Abschn. A Ziff. I BAT berücksichtigten Zeiten)“ ersetzt.

\* Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

- Hauptvorstand -
- diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- und
- der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
- Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

- b) Absatz 7 Unterabs. 3 erhält die folgende Fassung:

„Die persönliche Zulage entfällt ferner, wenn der Angestellte die Möglichkeit des Bezuges einer Altersrente nach § 36, § 37 oder § 39 SGB VI oder einer entsprechenden Leistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI oder der Zusatzversorgung hat.“

4. In § 7 Abs. 1 werden in der Tabelle die Worte „(§ 19 BAT)“ durch die Worte „(§ 19 BAT ohne die nach § 72 Abschn. A Ziff. I BAT berücksichtigten Zeiten)“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „eines vorgezogenen oder flexiblen Altersruhegeldes der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Worte „einer Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres“ und die Worte „Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG“ durch die Worte „berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „eines vorgezogenen Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 3 RKG“ durch die Worte „einer Altersrente nach § 39 SGB VI“ ersetzt.

- b) Es wird die folgende Übergangsvorschrift angefügt:

**„Übergangsvorschrift zu Absatz 1 Satz 1:**

Einer Erwerbsunfähigkeit oder einer Berufsunfähigkeit steht die Invalidität (Artikel 2 § 7 Abs. 3 RÜG) gleich.“

§ 2

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

B.

Mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 2 haben die Tarifvertragsparteien im wesentlichen die tariflichen Regelungen an die sich aus dem am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Rentenreformgesetz 1992 v. 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) ergebenden Änderungen angepaßt. Die redaktionelle Anpassung der Durchführungsbestimmungen – Gem. RdErl. v. 26. 6. 1987 (SMBL. NW. 20318) – wird mit besonderem RdErl. vorgenommen.

– MBl. NW. 1993 S. 295.

**20318**

**Änderungstarifvertrag Nr. 4  
vom 4. November 1992  
zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz  
für Arbeiter des Bundes und der Länder**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4259 – 1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.72.04 – 1/92 – v. 28. 12. 1992

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 9. Januar 1987 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 1. 1987 – SMBL. NW. 20318 –) geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 4  
vom 4. November 1992  
zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz  
für Arbeiter des Bundes und der Länder**

Zwischen  
der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,  
einerseits  
und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr  
– Hauptvorstand –,  
diese zugeleich handelnd für die  
– Gewerkschaft der Polizei,  
– Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,  
andererseits  
wird folgendes vereinbart:

### § 1 Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 9. Januar 1987, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 24. April 1991, wird wie folgt geändert:

1. In der Protokollnotiz zu § 3 Abs. 4 werden in Buchstabe b nach den Worten „den MTL II“ ein Komma und die Worte „den MTArb-O“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 6 MTB II/MTL II)“ durch den Klammerzusatz „(§ 6 MTB II/MTL II ohne die nach § 74 Abschn. B Unterabschn. I MTB II berücksichtigten Zeiten)“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Unterabs. 1 bis 3 wird jeweils der Klammerzusatz „(§ 6 MTB II/MTL II)“ durch den Klammerzusatz „(§ 6 MTB II/MTL II ohne die nach § 74 Abschn. B Unterabschn. I MTB II berücksichtigten Zeiten)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 7 Unterabs. 3 werden die Worte „von vorgezogenem oder flexilem Altersruhegeld der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Worte „einer Altersrente nach § 36, § 37 oder § 39 SGB VI“ ersetzt.
  - c) In der Protokollnotiz Nr. 2 zu Absatz 2 werden die Worte „Wechselschicht- und Schichtzuschläge“ durch die Worte „Wechselschicht- und Schichtzulagen“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 1 wird in der Tabelle der Klammerzusatz „(§ 6 MTB II/MTL II)“ durch den Klammerzusatz „(§ 6 MTB II/MTL II ohne die nach § 74 Abschn. B Unterabschn. I MTB II berücksichtigten Zeiten)“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „eines vorgezogenen oder flexiblen Altersruhegeldes der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Worte „einer Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „eines vorgezogenen Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG“ durch die Worte „einer Altersrente nach § 39 SGB VI“ ersetzt.
  - b) Es wird die folgende Übergangsvorschrift angefügt:  
**„Übergangsvorschrift zu Absatz 1 Satz 1:**  
Einer Erwerbsunfähigkeit oder einer Berufsunfähigkeit steht die Invalidität (Artikel 2 § 7 Abs. 3 RUG) gleich.“

### § 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

### B.

Mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 4 haben die Tarifvertragsparteien im wesentlichen die tariflichen Regelun-

gen an die sich aus dem am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Rentenreformgesetz 1992 v. 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) ergebenden Änderungen angepaßt. Die redaktionelle Anpassung der Durchführungsbestimmungen – Gem. RdErl. v. 26. 6. 1987 (SMBI. NW. 20318) – wird mit besonderem RdErl. vorgenommen.

– MBL. NW. 1993 S. 295.

### 203304

### Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 4. November 1992 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4150 – 1.13 – IV 1 –  
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.69 – 1/92 –  
v. 28. 12. 1992

### A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 – SMBI. NW. 203304 –, mit Wirkung ab 1. Januar 1992 geändert wird, geben wir bekannt:

### Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 4. November 1992 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte

#### Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und\*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

### § 1

### Änderung des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte

§ 1 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 24. April 1991, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Unterabs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 Buchst. b werden die Worte „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 Buchst. d werden die Worte „des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 AVG, § 1248 Abs. 1 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG“ durch die Worte „der Altersrente nach § 36 oder § 37 SGB VI“ ersetzt.
- c) In Nr. 4 Buchst. e werden die Worte „des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 3 RKG“ durch die Worte „der Altersrente nach § 39 SGB VI“ ersetzt.

<sup>1)</sup> Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Tarifgemeinschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr

– Hauptvorstand  
diese zugleich handelnd für die  
– Gewerkschaft der Polizei  
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
– Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
und  
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst  
– Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)  
– Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGAV-D)  
Marburger Büro (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen, in den Abschlußtarifverträgen, in diesen Tarifvertrag mit anderen Tarifverträgen, soweit in Teile II des MBL. NW. bekanntgegeben

2. In der Protokollnotiz Nr. 2 Buchst. b wird das Wort „BAT“ durch die Worte „BAT/BAT-O“ ersetzt.
3. In der Protokollnotiz Nr. 6 wird das Wort „Altersruhegeld“ durch das Wort „Altersrente“ ersetzt.

203314

**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

B.

Die Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 (Abschn. B des Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 14. 11. 1973 – SMBL. NW. 203304) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nr. 2 Buchst. d wird der Text des Unterabsatzes 1 durch die folgenden neuen Unterabsätze 1 bis 4 ersetzt:

Weitere Voraussetzung für die Zahlung der Zuwendung ist, daß der Angestellte nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet (§ 1 Abs. 1 Nr. 3).

Nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 31. 1. 1979 – 5 AZR 551/77 – (Der Betrieb 1971 S. 1418) scheidet „auf eigenen Wunsch“ auch derjenige Angestellte aus, dessen Arbeitsverhältnis auf seinen Wunsch befristet worden war. Desgleichen scheidet auf eigenen Wunsch und nicht etwa aufgrund eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus der befristet beschäftigte Angestellte aus, der in Erwartung des Fristablaufs vorzeitig freiwillig den Anstoß oder die Anregung zum Abschluß eines Auflösungsvertrages gegeben hat (Urteil des BAG vom 21. 2. 1991 – 6 AZR 617/89 – [ZTR 1991 S. 514]).

Die tarifliche Regelung stellt auf den Zeitpunkt des Ausscheidens ab. Dabei ist es ohne Belang, ob das Arbeitsverhältnis durch Kündigung oder Auflösungsvertrag beendet worden ist.

Ist am Zahltag das vorzeitige Ausscheiden des Angestellten bekannt, ist die Zuwendung wegen Fehlens der Anspruchsvoraussetzungen nicht auszuzahlen.

2. In Nr. 3 werden im Text des Unterabsatzes 8 die Worte „flexibles bzw. vorgezogenes Altersruhegeld“ durch die Worte „Altersrente nach § 36 und § 37 SGB VI“ ersetzt.
3. In Nr. 7 Buchst. b werden die Worte „auf die zustehenden Rentenleistungen“ durch die Worte „auf die Bezüge z. B. aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
4. In Nr. 7 a wird der folgende neue Unterabsatz angefügt:  
Seit dem 1. April 1991 wird der Kindererhöhungsbetrag bei Teilzeitbeschäftigung **anteilig** gezahlt. Maßgebend ist in diesen Fällen die am Ersten des nach dem jeweiligen § 2 Abs. 1 maßgebenden „Bemessungsmonats“ geltende vereinbarte Arbeitszeit.
5. In Nr. 9 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:  
Abschn. V Nr. 12 des RdErl. d. Finanzministeriums v. 14. 9. 1992 – SMBL. NW. 20310 –.
6. Nr. 11 wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.
7. In Nr. 12 Buchst. a werden die Worte „§ 1400 Abs. 2 Satz 3 RVO; § 122 Abs. 2 Satz 3 AVG.“ durch die Worte „§ 164 SGB V.“ ersetzt.

– MBL. NW. 1993 S. 296.

**Änderungstarifvertrag Nr. 6  
vom 4. November 1992  
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung  
für Arbeiter des Bundes und der Länder**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4250 – 1 – IV 1 –  
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.69 – 5.92 –  
v. 28. 12. 1992

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 – SMBL. NW. 203314 –) geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 6  
vom 4. November 1992  
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter  
des Bundes und der Länder**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr  
– Hauptvorstand –

zugleich handelnd für die  
– Gewerkschaft der Polizei,  
– Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft.

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung des Tarifvertrages**

§ 1 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 24. April 1991, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 Buchst. b werden die Worte „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
  - b) In Nr. 3 Buchst. d werden die Worte „des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG“ durch die Worte „der Altersrente nach § 36 oder § 37 SGB VI“ ersetzt.
  - c) In Nr. 4 Buchst. e werden die Worte „des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG“ durch die Worte „der Altersrente nach § 39 SGB VI“ ersetzt.
2. In der Protokollnotiz Nr. 2 Buchst. b werden nach den Wörtern „MTB II/MTL II“ die Worte „... den MTArb-O“ eingefügt.

§ 2

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

– MBL. NW. 1993 S. 297.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM**

**zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr). zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergibt nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569